



Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum und Gemeinbedarfsflächen im Markt Wellheim (Sondernutzungssatzung)

Der Markt Wellheim erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 2a und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes Wellheim stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie den Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen sowie von Kreisstraßen. Außerdem gilt diese Satzung auch für sämtliche Gemeinbedarfsflächen des Marktes Wellheim.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Markt Wellheim unterliegen, soweit der Markt Wellheim Träger der Straßenbaulast ist, dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d.h. nicht ausschließlich zum Zwecke des Verkehrs benutzt werden. Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (2) Als Sondernutzung ist insbesondere auch das Aufstellen von Altkleidersammelbehältern zu werten.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach vorhergehendem Antrag auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt Wellheim unverzüglich anzuzeigen. Mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt endet die Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung beim Markt Wellheim zu stellen. Der Markt Wellheim kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung der Erlaubnis gilt insbesondere für den Fußgängerbereich.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

§ 6 Widerruf

- (1) Der Markt Wellheim behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere diese Satzung, oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 7

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Wird keine Erlaubnis eingeholt, endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände der Sondernutzung nach schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so kann der Markt Wellheim im Rahmen der Ersatzvornahme die Anlagen oder Gegenstände beseitigen lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Verursacher.
- (3) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Der Markt Wellheim kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Der Markt Wellheim kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt Wellheim schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Markt Wellheim aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Wellheim. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Der Markt Wellheim haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. baurechtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke und Eingangsstufen,
2. baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten,
3. Licht- und Luftschächte,
4. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Hauseingängen und Schaufenstern,
5. Reklameeinrichtungen, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln; insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen, wenn sie an der Betriebsstätte auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen,
6. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes,
7. Aufstellung von Altkleidersammelbehältern durch anerkannte Wohlfahrtsverbände (z. B. Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas etc) nach Abstimmung des Standortes mit der Verwaltung,
8. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 9 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 11 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, insbesondere in Nähe von Gewässern, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten,
- d) für das Grillen oder Anzünden von offenen Feuerstellen ohne gemeindliche Genehmigung.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können.
- (2) Eine Erlaubnis ist ebenso nicht erforderlich für die in den Satzungen über die Benutzung des Wochenmarktes und Spezialmärkte geregelten Marktveranstaltungen.
- (3) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen im Fußgängerbereich, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis innerhalb folgender Zeiten als erteilt:

06:00 Uhr bis 10:00 Uhr,
18:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

- (4) Beim Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen im Fußgängerbereich ist Folgendes zu beachten:
 - a) Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
 - b) Der Fußgänger hat in jedem Fall Vorrang.
 - c) Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 13 Geschäfts-Sondernutzungen, Einschränkungen

- (1) Geschäfts-Sondernutzungen sind das Herausstellen von Waren des jeweiligen Geschäfts, von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Ständern, Vitrinen, Reklame- bzw. Geschäftshinweisschildern usw. auf die öffentliche Fläche vor dem Geschäft.
- (2) Geschäfts-Sondernutzungen sind nur für Einrichtungen bis zu einer Höhe von 2,50 m und nur für die gesetzlich zugelassenen Geschäftsöffnungszeiten genehmigungsfähig. Mit dem Erdboden fest verbundene Gegenstände für Geschäfts-Sondernutzungen sind nicht zulässig. Die gastronomisch genutzten Flächen dürfen nur von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 23.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Die Gegenstände, die zur Ausübung dieser Sondernutzung benötigt werden, müssen täglich bei Ladenschluss aus dem öffentlichen Verkehrsraum genommen werden. Die Gegenstände für die Freischankflächen sind auf engstem Raum zusammenzustellen. Nach Beendigung der Saison sind diese Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

§ 14 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der derzeit gültigen gemeindl. Gebührensatzung. Soweit diese Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Für Sondernutzungen, die in der gemeindl. Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände aus der Kommunalen Kostentabelle für Amtshandlungen kreisangehöriger Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.

§ 15 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt, oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16 Fälligkeit der Gebühren, Gebührenvorschuss, Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten
 - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis,
 - c) bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung,
 - d) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus,
 - e) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus.
- (2) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann der Markt Wellheim vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem vom Markt Wellheim bestimmten Zeitpunkt fällig.

- (3) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge sowie die beschluss- bzw. satzungsgemäß gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§17

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Die Gebühren können ermäßigt werden bzw. Sondernutzungen können ganz von Gebühren befreit werden, wenn diese

- a) im öffentlichen Interesse,
- b) von den örtlichen Vereinen bzw. Vereinigungen

ausgeübt werden und diesen Interessen bzw. Zielen dienen.

§ 18

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Markt Wellheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 20,00 Euro beträgt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§§ 3, 6, 11) oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 66 Nr. 1 und 3 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden.

§ 20 Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.
- (3) Für bisher nicht genehmigte aber tatsächlich in Anspruch genommene Sondernutzungen ist innerhalb eines Monats nach dem In-Kraft-Treten diese Satzung ein Erlaubnisantrag beim Markt Wellheim einzureichen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Wellheim, 28. Juli 2014

gez.

Robert Husterer
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum und Gemeinbedarfsflächen im Markt Wellheim (Sondernutzungssatzung) vom 28. Juli 2014 wurde am 28. Juli 2014 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29. Juli 2014 angeheftet und am 14. August 2014 wieder abgenommen.

Wellheim, 18. August 2014

MARKT WELLHEIM

gez.

Robert Husterer
1. Bürgermeister